

## **Satzung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim i. M. am Sonntag, 14. April 2024 anlässlich der Frühjahrsautoschau.**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

(1)  
Im Gebiet der Innenstadt von Müllheim i. M. („Werderstraße“, „Wilhelmstraße“, „Hauptstraße“, „Hebelstraße“ und „Am Lindle“) dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nach §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung stattfindenden Frühjahrsautoschau des Gewerbevereins Müllheim wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, 14. April 2024 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(2)  
Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1)  
Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2)  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

(1)  
Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)  
Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Satzung vom 15. Februar 2023

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 21.03.2024

Martin Löffler  
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	Anzeige an Landratsamt am	Vorstehende Fassung gilt ab
(S) 20.03.2024	21.03.2024	22.03.2024	22.03.2024